

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

vom 15.12.1993;

zuletzt geändert am 16.10.2012 (4. Änderung)



Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 26.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1)

Die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Emstek regelt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie einer besonderen Verordnung über Art und Umfang.

(2)

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege.

(3)

Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(4)

Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasserrinnen und die Geh- und Radwege sowie die verkehrsberuhigten Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

(1)

Bei den in der Anlage 1 dieser Satzung unter A und B aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.

(2)

Bei den in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich die beidseitige Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und Wasserrinnen sowie nach Bedarf die Reinigung der Parkstände.

(3)

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen vor Grundstücken, an denen ihr ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 4 bestellt ist und

soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt, sowie vor ihren eigenen Grundstücken.

(4)

Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommene Kehricht geht mit Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Gemeinde über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

(5)

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung der Straßenreinigung

(1)

Bei den in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnamitte.

(2)

Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte der in den Anlagen 1 bis 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.

(3)

Das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen des Fußgängerbereichs und des verkehrsberuhigten Bereichs sowie der Passagen in einer Breite von 1,50 m gemessen von der Gebäudegrenze der anliegenden Grundstücke obliegt den Eigentümern derselben oder den ihnen Gleichgestellten.

(4)

Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(5)

Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Übernahme der Straßenreinigung

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Emstek vom 13.12.1982 außer Kraft.

Emstek, den 15.12.1993

Gemeinde Emstek

Abeling
Bürgermeister

Trenkamp
Gemeindedirektor

Anlage 1

Gemäß § 2 (1) der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek sowie gemäß § 2 (1) der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

A

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich **beidseitig** gereinigt werden:

1. Emstek

Antoniusstraße
Barlingweg
Birkenkamp (außer Stichstraße)
Drosselweg
Eichendorffstraße
Eichenkamp
Feldkamp
Fliederstraße (außer Stichstraße)
Franz-Vorwerk-Straße
Gartenkamp
Goethestraße
Halener Straße (v. Am Markt bis August-Kühling-Straße)
Hoffmeyerweg
Industriestraße
Justus-Von-Liebig-Straße
Lage (v. Clemens-August-Straße bis Lüttkenkamp)
Lerchenweg
Lessingstraße
Lüttkenkamp
Margarethenstraße
Meistermannskamp
Mittelkamp
Molkenkamp
Osternburgweg
Roggenkamp
Rosenstraße
Schillerstraße
Schüttenkamp (außer Stichstraße)
Stormstraße
Südkamp

Uhlandstraße (bis Haus-Nr. 6)
Von-Galen-Straße
Wiesenstraße (v. Eichenkamp bis Ende Hochbordanlage)
Wiesenring
Wiesental
Wilhelm-Bunsen-Straße
Zum Desum (v. Margarethenstr. bis Zum Esch)
Zum Esch
Zum Gogericht (v. Lange Straße bis Zum Mühlenbach)
Zum Mühlenbach
Zum Visswinkel
Zum Wehmers Weg
Zum Winkel
Zur Landwehr
Zur Hausstedte
Zum Pastorenbusch
Zur Poggenburg

2. Bühren

Auf dem Brink
Auf dem Esch
Mühlenkamp

3. Halen

Am Brinkgarten
Broklandstr. (v. Krzg. Emsteker Weg bis Haus-Nr. 11, Eichfeld)
Emsteker Weg (v. Höltinghauser Str. bis Haus-Nr. 16)
Heideweg (v. Hauptstraße bis Baumwegstraße)
Lärchenstraße
Nelkenweg
Tulpenweg

4. Höltinghausen

Ahornweg
Buchenlandstraße
Eichenweg (außer Stichstraße)
Eschstraße
Gartenstraße (v. Kirchstr. bis Haus-Nr. 20, Wessels)
Kirchstraße
Königsberger Straße
Mühlenstraße
Prozessionsweg (v. Gartenstr. bis Hauptstr.)
Schützenstraße (v. Kirchstr. ca. 60 m)
Schulstraße (v. Hauptstr. bis Sportplatz)

5. Westeremstek

Justus-von-Liebigstraße
Otto-Hahn-Straße
Wilhelm-Bunsen-Straße

B

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich **einseitig oder beidseitig nur insoweit gereinigt werden, wie diese mit Hoch-, Tief- oder Winkelbord oder mit Rinnsteinen versehen sind:**

1. Emstek

Anton-Wempe-Straße
August-Kühling-Straße
Bahnhofstraße (v. Clemens-August-Str. bis Ladestr.)
Büschelmannstraße
Kettelerstraße
Ladestraße
Ostlandstraße
Theodor-Hörstmann-Straße
Westeremsteker Str. (v. Ladestr. bis Thöle-Meyer)
Zum Gogericht

2. Bühren

Auf dem Kamp (v. Caspar-Schmitz-Str. bis Auf dem Esch)
Caspar-Schmitz-Straße
Dorfstraße
Husumer Straße
Kolpingstraße

3. Halen

Baumwegstraße (v. Hauptstraße bis Haus Nr. 25)
Broklandstraße (v. Scheune bis Emsteker Weg)
Hauptstraße (v. Haus Nr. 12 bis Am Brinkgarten)
Marienstraße

4. Höltinghausen

Birkenstraße
Blumenweg
Erlenstraße
Gartenstraße
Hauptstraße
Rosengärten

5. Schneiderkrug

Hansestraße (von Kreuzung B72/L870/B69 bis Gemeindegrenze)
Raiffeisenstraße

C

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek **einmal 14-tägig** gereinigt werden

1. Emstek

An der Brake
Am Steinkamp
Meisenweg
Kiebitzweg

Sperlingweg
Thomas-Mann-Weg
Wagnerstraße
Zu Krons Diek
Zum Teiche
Zum Twistgrund

2. Bühren

Taun Riedenbach
Taun Vörmann

3. Höltinghausen

Gartenstraße (v. Haus Nr. 22 bis Schützenstraße)
Schulstraße (v. Sportplatz bis Gartenstraße)

4. Hoheging

Buchenweg

Anlage 2

Gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek sowie gemäß § 2 (2) der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek.

Verzeichnis der Straßen und Plätze, deren Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und Wasserrinnen von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich beidseitig gereinigt werden sowie deren Parkstände bzw. Parkplatzflächen von der Gemeinde nach Bedarf gereinigt werden.

1. Emstek

Am Markt
Clemens-August-Straße
Lange Straße
Marktplätze beidseitig der Halener Straße

Anlage 3

Gemäß § 3 (1) der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek sowie gemäß § 2 (2) der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek.

Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den anliegenden Grundstückseigentümern einmal wöchentlich obliegt:

1. Emstek

Bachstraße
Beethovenstraße
Bernhard-Wemhoff-Straße
Brahmsstraße
Brinkstraße

Brinkstraße (von Ostlandstraße Th. Meyer)
Brucknerstraße
Dohlenweg
Elisabethstraße
Falkenweg
Feldkamp (v. Haus Nr. 18 bis Roggenkamp)
Finkenweg
Fontanestraße
Fußweg vom Eichenkamp bis Südkamp
Fußweg vom Meistermannskamp bis Eichenkamp
Fußweg vom Molkenkamp bis Meistermannskamp
Fußweg von Zur Poggenburg bis Osternburgweg
Händelstraße
Johann-Strauß-Straße
Kampstraße
Kleiberweg
Kranichweg
Laurentiusweg
Leharsraße
Ludgerstraße
Martinstraße
Mittelkamp (v. Haus Nr. 5 bis Feldkamp)
Mozartstraße
Nachtigallenweg
Niels-Stensen-Straße
Nikolausstraße
Nordkamp
Pirolweg
Reepkamp
Roggenkamp (v. Haus Nr. 5 bis Feldkamp)
Rotkehlchenweg
Schubertstraße
Schwalbenweg
St.-Florian-Straße
Stichstraße Birkenkamp
Stichstraße Fliederstraße
Strichstraße Schüttenkamp
Tannenweg
Theodor-Hörstmann-Straße
Uhlandstraße (v. Haus-Nr. 6 bis Garther Str.)
Uhuweg
Wilhelm-Busch-Straße
Zeisigweg
Zum Deipen Feld
Zum Heidland

2. Drantum

Fasanenweg

3. Bühren/Schneiderkrug

Auf dem Kamp (einseitig v. Caspar-Schmitz-Str. bis Auf dem Esch)
Auf dem Schlatt
Hansestraße
Heller Weg
Mühlenweg
Palmpohler Allee

Palmpohler Kirchweg
Palmpohler Straße
Penkhusener Straße
Ringstraße
Taun Boomkamp

4. Halen

Am Dorfplatz
Bohmshöhe
Bremer Straße
Fichtenstraße
Tannengrund
Veilchenweg

5. Höltinghausen

Brinkmannstraße
Eisenbahnstraße
Erlenstraße (Fuß- und Radweg v. Beginn der Bebauung Haus Nr. 2, Buchenlandstraße bis Brinkstraße)
Eschstraße
Grüner Weg
Immengarten
Im Schulgarten
Rosengärten (von Gartenstraße bis Grundstück Lanfermann)
Verbindungsweg von der Birkenstraße bis Königsberger Straße
Verbindungsweg von der Königsberger Straße bis Buchenlandstraße
Verbindungsweg vom Ahornweg bis Spielplatz an der Birkenstraße

6. Hoheging

Erlenweg
Pappelweg